

## **Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht**

---

**Von:** "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>  
**Datum:** Donnerstag, 26. März 2020 10:08  
**An:** <liste-muensterland@asyl.org>  
**Betreff:** [liste-muensterland] Erlasse NRW zu Aufenthaltstiteln, Einstellung von Zuweisungen und Streichungen der Wohnsitzauflage, Abschiebungshaft

Liebe Kolleg\*innen,

das Land NRW hat drei Erlasse anlässlich der Corona-Krise herausgegeben. Diese sind auf der Seite des Flüchtlingsrats eingestellt:

- [200319 Erlass Aussetzung Zuweisungen.pdf](#)
- [200320 Erlass Aufenthaltsdokumente.pdf](#)
- [200316 Erlass Haftantraege.pdf](#)

Im Erlass zur Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten heißt es:

„1. Ich hatte bereits mit Erlassen vom 31. Januar 2020 und 06. Februar 2020 – Az. 512-39.07.03-2-20-036 - Empfehlungen zur Verlängerung von Schengen-Visa chinesischer Staatsangehöriger gegeben. Aufgrund der inzwischen weltweiten Ausbreitung gab es wiederholte Anfragen, ob diese Regelung auch für andere Staaten gelte. Da sich die Lage nahezu täglich ändert, bitte ich um Verständnis, dass ich bis auf Weiteres von einzelnen länderbezogenen Regelungen absehen werde. Soweit Betroffene glaubhaft vortragen, wegen der Folgen der Coronakrise derzeit nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren zu können, empfehle ich, von der Möglichkeit der Verlängerung von Schengen-Visa Gebrauch zu machen. Länderbezogene Reise- und Sicherheitshinweise können der Homepage des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertigesamt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-undsicherheitshinweise/letzteaktualisierungen>) entnommen werden. Sollte der 90 Tage-Zeitraum nach § 6 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bereits ausgeschöpft sein, kann den Betroffenen die Ausreisefrist mittels Grenzübertrittsbescheinigung verlängert werden. Für Staatsangehörige, die visumfrei ins Bundesgebiet eingereist sind und nicht mehr ausreisen können, gilt dies entsprechend.

2. Bei Anträgen auf Verlängerung von Aufenthaltstiteln bitte ich vergleichbare Maßstäbe anzulegen. Wenn die Voraussetzungen für eine reguläre Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht vorliegen, kommt als Rechtsgrundlage § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG in Betracht.

3. Auch bei Duldungen kann gestützt auf § 60a Abs. 2 Satz 1 und 3 AufenthG ein vergleichbarer Maßstab angelegt werden.

4. Zur Reduzierung bzw. Vermeidung Ihres Publikumskontakts bestehen seitens des MKFFI keine Bedenken, wenn in der derzeitigen Situation so weit wie möglich auf persönliche Vorsprachen verzichtet und die Dokumente per Post (Einschreiben) an die Betroffenen versandt werden.

5. Wenn insbesondere aufgrund von Erkrankungsfällen in der Ausländerbehörde gar keine Ausstellung entsprechender Dokumente mehr möglich sein sollte, kann als ultima ratio an die betroffenen Ausländer eine formlose Bescheinigung - inhaltlich vergleichbar einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG - versandt oder ausgehändigt werden, die eine Bestätigung enthält, dass eine Verlängerung aufenthaltsrechtlicher Dokumente derzeit aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich ist und dass der Aufenthalt und ggf.

eine Beschäftigung in dem Rahmen, der sich aus dem bisherigen Dokument ergibt, weiterhin als erlaubt, gestattet oder geduldet gilt. Die Bescheinigung muss

- eine Befristung enthalten, die sich auf maximal drei Monate belaufen darf
- den Hinweis enthalten, dass Wiedereinreisen aus dem Ausland mit diesem Dokument nicht möglich sind. Die Bescheinigung sollte soweit möglich mit Dienstsiegel versehen werden.

6. Als weitere Möglichkeit kommt im Fall einer gravierenden Funktionseinschränkung der Ausländerbehörde der Erlass einer Allgemeinverfügung in Betracht. Zur Orientierung sind die hier bekannt gewordenen Allgemeinverfügungen des Kreises Lippe und der Stadt Dresden beigelegt.“

--

Claudius Voigt

Projekt Q – Büro zur Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.

Hafenstraße 3 - 5

48153 Münster

Tel.: 0251 14486 – 26

Mob.: 01578 0497423

Fax: 0251 14486 – 10

[www.ggua.de](http://www.ggua.de)

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)

Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB: Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel, Dominik Hüging (Schatzmeister), Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte: Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.

---

Sie erhalten diese Mail, weil Sie sich in die E-Mailliste "Liste Münsterland" eingetragen haben. Wenn Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich unter diesem Link jederzeit austragen: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

---

liste-muensterland mailing list

[liste-muensterland@asyl.org](mailto:liste-muensterland@asyl.org)

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>